



### *Ausbildung*

#### *Tourismusassistent, hier: Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Instituts*

1. EIHSTQ organisiert und führt berufliche duale Ausbildungen mit sich anschließenden Abschlussprüfungen zum Geprüften Tourismusassistenten und zur Geprüften Tourismusassistentin nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung durch, in denen die berufliche Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.
2. Der Tourismusassistent und die Tourismusassistentin nehmen Aufgaben im Rahmen des Geschäftsreisemanagements, der Tourismus- und Freizeitwirtschaft vor Ort, in den Geschäfts- und Organisationsbereichen (z. B. von Reisebüros oder Reiseveranstaltern, Tourismusorganisationen und Tourismusverbänden) sowie bei der Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen wahr. Sie konzipieren, koordinieren und vermarkten unter Beachtung ökonomischer, ökologischer sowie rechtlicher Grundlagen zielgruppengerecht, eigene und fremde Destinationen und Veranstaltungen.
3. Die Ausbildung vermittelt in einem zeitlichen Umfang von insgesamt 18 Monaten, verteilt über die gesamte Ausbildungszeit, gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse für eine kaufmännische Berufstätigkeit in den Dienstleistungsbereichen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft einschließlich unterschiedlicher berufsspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse:
  - Der Ausbildungsbetrieb (Stellung/Rechtsform/Struktur, Berufsbildung/arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen, Sicherheit/Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Qualitätsmanagement)
  - Geschäfts- und Leistungsprozess (betriebliche Organisation, Beschaffung, Dienstleistungen)
  - Information, Kommunikation und Kooperation (Informations- und Kommunikationssysteme, Arbeitsorganisation, Teamarbeit und Kooperation, kundenorientierte Kooperation)
  - Kaufmännische Steuerung und Kontrolle (betriebliches Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Finanzwirtschaft)
  - Personalwirtschaft
  - Leistungsangebot (Destinationen, Regionen, Servicequalität, Beratungen, Beschwerdemanagement)
  - Planung und Organisation von Veranstaltungen (Projektmanagement, Veranstaltungskonzeption, Rahmenbedingungen, Veranstaltungsfinanzierung und –budgetierung, Sicherheitsfragen)
  - Durchführung von Veranstaltungen (Vorphase, Aufbau, Veranstaltungsbeginn, Programmablauf, Veranstaltungsende)
  - Nachbereitung von Veranstaltungen (Erfolgskontrolle, Dokumentation, finanzielle Abwicklung)
  - Marketing und Verkauf (Märkte/Zielgruppen, Verkauf, Sponsoring, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit)
  - Nachhaltigkeit und Umweltaspekte im Tourismus
  - Rechtliche Rahmenbedingungen inkl. Vertragsrecht
  - Anwendung von Fremdsprachen
4. Die praktische Ausbildung im Ausbildungsbetrieb wird durch die schulische (theoretische) Ausbildung ergänzt; diese ist verpflichtender Bestandteil der gesamten Ausbildung und ist zeitlich auf die Einsatzzeiten im Ausbildungsbetrieb abgestimmt. Der Rahmenlehrplan der schulischen Ausbildung ist in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert; er baut auf einen mittleren Schulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.
5. Übersicht über die schulischen Lernfelder des Ausbildungsberufs:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Lernfelder</b>	<b>1. Halbjahr</b>	<b>2. Halbjahr</b>	<b>3. Halbjahr</b>
1	<i>Berufsausbildung eigenverantwortlich mitgestalten, Betrieb erkunden und darstellen</i>	20		
2	<i>Rahmenbedingungen der nationalen und regionalen Tourismus- und Freizeitbranche analysieren</i>	30		
3	<i>Kunden über regionale Produkte und Leistungen der Tourismus- und Freizeitbranche zielorientiert beraten</i>	60		
4	<i>Geschäftsprozesse in Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche erfassen und analysieren</i>	40		



Lfd. Nr.	Lernfelder	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr
5	Dienst- und Sachleistungen beschaffen und anbieten bzw. verwalten		40	
6	Veranstalterreisen, Reiseleistungen für Geschäfts- und Privatreisende vermitteln und organisieren		70	
7	Märkte analysieren und Marketingstrategien entwickeln		40	
8	Touristische und freizeitwirtschaftliche Leistungen entwickeln und vermarkten			50
9	Veranstaltungen organisieren, durchführen und nachbereiten			40
10	Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern			30
11	Personalwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen, Jahresabschluss vorbereiten und auswerten			30
<b>Summe (insgesamt 450 Stunden)</b>		<b>150</b>	<b>150</b>	<b>150</b>

6. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Kompetenzen vorhanden sind, um eigenständig und verantwortlich in den verschiedenen Bereichen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft umfassende und integrierende Aufgaben der Planung, Steuerung und Kontrolle unter Verwendung betriebs- und personalwirtschaftlicher Instrumente zu bearbeiten. Dabei sind wirtschaftliche, rechtliche, ethische und soziale Zusammenhänge zu beachten. Ziel der Prüfung ist der Nachweis der notwendigen Qualifikation, die folgenden Aufgaben sachkundig wahrnehmen zu können:
- Prüfungsbereich Produkte und Leistungen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft (Gestaltung von Produkten und Leistungen, Organisation von Betriebsabläufen, Vertrieb und Märkte) schriftlich über 150 Minuten
  - Prüfungsbereich Kaufmännische Steuerung und Kontrolle (Entwicklung von betrieblichen Kennzahlen und zur Auswertung vorbereiten, Konzeption und Marketing) schriftlich über 150 Minuten
  - Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde (praxisbezogene Aufgabe) schriftlich über 90 Minuten
7. Die Prüfung umfasst alle in Ziffer 6. genannten Themenbereiche. Sie besteht aus drei schriftlichen Prüfungsleistungen (über 90 bis 150 Minuten Dauer) sowie aus einer mündlichen Prüfungsleistung, die eine Präsentation und ein Fachgespräch beinhaltet (über jeweils 15 Minuten Dauer bei einer Vorbereitungszeit von jeweils 20 Minuten). Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist nur zulässig, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ beurteilt wurde.
8. Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen gemäß Ziffern 6. und 7. mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht wurden. Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis (EIHSTQ-Zertifikat) ausgestellt. Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann wiederholt werden. Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Dabei können auch bestandene Prüfungen auf Antrag einmal wiederholt werden; in jedem Fall gilt jedoch mindestens das Ergebnis der letzten bestandenen Prüfung.
9. Die Teilnahme an der hier bezeichneten Ausbildungsveranstaltung und die Teilnahme an der Abschlussprüfung sind kostenpflichtig. Die jeweiligen Teilnahmegebühren werden gesondert festgesetzt und bekannt gemacht.
10. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des „European Instituts for Health, Sports, Tourism, and Quality Management“ (deutsch- und englisch-sprachige Fassung).

01. Juni 2019